



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Christian Zwanziger, Cemal Bozoğlu**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 15.03.2021

### **Erlanger Burschenschaft „Frankonia“**

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Anhaltspunkte haben das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Jahr 2015 dazu bewogen, die Erlanger Burschenschaft „Frankonia“ als rechtsextrem einzustufen? ..... 3
- 1.2 Welche Erkenntnisse hat das BayLfV durch die Beobachtung der „Frankonia“ über deren verfassungsfeindliche Bestrebungen gewonnen? ..... 3
- 1.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die seit dem Jahr 2015 stattgefundenen Aktionen und Veranstaltungen der „Frankonia“ (bitte einzeln mit Datum, Ort, Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)? ..... 3
  
- 2.1 Wurden Veranstaltungen der „Frankonia“ auch von anderen Rechtsextremisten beworben oder besucht (bitte mit genauen Angaben zu den jeweiligen Veranstaltern und den teilnehmenden bzw. werbenden Gruppierungen)? ..... 3
- 2.2 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Kontakte und Verbindungen der „Frankonia“ zu anderen als rechtsextrem eingestuft Burschenschaften sowie zu anderen Studentenverbindungen, Burschenschaften und deren (informellen) Zusammenschlüssen wie Waffenringen etc.? ..... 4
- 2.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Kontakte und Verbindungen der „Frankonia“ zu anderen rechtsextremen Parteien oder Organisationen? ..... 4
  
- 3.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über persönliche Kontakte und politische Verbindungen der „Frankonia“ zur Jungen Alternative und ihrer Mutterpartei AfD? ..... 4
- 3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung der Mitgliederstruktur und der Zahl der Aktivas der „Frankonia“ seit 2015 (Mitgliederzahl, Anteil Studenten und Alte Herren, sonstige Mitglieder)? ..... 4
- 3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die politische Ausrichtung und die Rolle des Altherrenverbandes „Erlanger Franken“ der „Frankonia“? ..... 4
  
- 4.1 Wer ist der Eigentümer des Burschenschaftlerhauses der „Frankonia“ in der Loewenichstraße 16 in Erlangen? ..... 4
- 4.2 Welche öffentlichen Veranstaltungen, Treffen, Messuren und Feste der „Frankonia“ haben seit dem Jahr 2015 in der Immobilie in der Loewenichstraße 16 stattgefunden (bitte mit genauen Angaben zu Datum, Anlass und Inhalt der einzelnen Veranstaltungen)? ..... 4
- 4.3 Werden die Räumlichkeiten in dem Burschenschaftlerhaus der „Frankonia“ auch von korporierten Studenten zu Wohnzwecken genutzt bzw. auch an externe Personen vermietet (falls ja, bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und Zusammensetzung der Bewohnerschaft)? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 5.1 War der im Dezember 2020 vom Schöffengericht in Erlangen wegen Waffenbesitzes und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilte Student aus Erlangen den Behörden als Mitglied der „Frankonia“ bekannt? ..... 5
- 5.2 Welche Waffen und Nazi-Devotionalien wurden bei den Durchsuchungen im Burschenschaftlerhaus der „Frankonia“ und in zwei anderen Objekten aufgefunden und sichergestellt (bitte mit genauer Auflistung der an den verschiedenen Orten beschlagnahmten Gegenstände, Waffen und Munition)? ..... 5
- 5.3 Über welche sozialen Medien und Messenger-Dienste hat der verurteilte Student seinen kommerziellen Handel mit Nazi-Devotionalien und Militaria-Artikeln betrieben? ..... 6
- 6.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen und Kontakte des verurteilten Studenten in die organisierte Nazi-Szene (bitte mit genauen Angaben zur Art der Kontakte und Aktivitäten)? ..... 6
- 6.2 In welcher Verbindung steht der verurteilte Student zur geschichtsrevisionistischen „Gedächtnisstätte Guthmannshausen“, die von der mehrfach verurteilten Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck mitgegründet wurde? .. 6
- 6.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Verbindung des verurteilten Studenten und gemeinsame Publikationen sowie öffentliche Veranstaltungen mit dem ehemaligen Wehrmachtssoldaten [REDACTED]? ..... 6
- 7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen anderer Staaten gegen den verurteilten Studenten? ..... 6
- 7.2 Sind der Staatsregierung weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den verurteilten Studenten bekannt? ..... 6
- 7.3 Falls Erkenntnisse zu 7.1 und 7.2 vorliegen sollten, bitte mit genauen Angaben zu den ermittelnden Behörden, dem Anlass der Verfahren und den genauen strafrechtlichen Vorwürfen. .... 6
- 8.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über einen Vorfall im Zusammenhang mit einer Wahlkampfkundgebung der AfD am 12.10.2018 in Regensburg, nach deren Ende [REDACTED], ein Mitglied des Bundesvorstands der Jungen Alternative, mit einer Schreckschusspistole auf Gegenemonstranten geschossen hat? ..... 7
- 8.2 Ist [REDACTED] den bayerischen Sicherheitsbehörden als ehemaliger „Aktivas“ oder jetziger „Alter Herr“ der Burschenschaft „Frankonia“ bekannt? ..... 7
- 8.3 Welches Ergebnis hatten die gegen [REDACTED] eingeleiteten Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg bzw. der Stadt Regensburg? ..... 7

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, bezüglich der Fragen 7 sowie 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 07.04.2021**

**1.1 Welche Anhaltspunkte haben das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) im Jahr 2015 dazu bewogen, die Erlanger Burschenschaft „Frankonia“ als rechtsextrem einzustufen?**

Hierzu wird auf den Verfassungsschutzbericht Bayern 2015 verwiesen. Gegen die Darstellung im Verfassungsschutzbericht 2015 hat die Erlanger Burschenschaft Frankonia vor dem Verwaltungsgericht München geklagt. Die Klage wurde abgewiesen. Die Entscheidung ist seit dem 06.04.2020 rechtskräftig.

**1.2 Welche Erkenntnisse hat das BayLfV durch die Beobachtung der „Frankonia“ über deren verfassungsfeindliche Bestrebungen gewonnen?**

Durch die weitere Beobachtung der Burschenschaft ergaben sich Erkenntnisse zu Bezügen der Aktivitas der Burschenschaft zu als rechtsextremistisch bewerteten Gruppierungen wie der Jungen Alternative und der Identitären Bewegung.

Grundsätzlich gab sich die Erlanger Burschenschaft Frankonia in den letzten Jahren in ihrer öffentlichen Darstellung zurückhaltend. So existiert derzeit lediglich eine Homepage mit einer knappen Beschreibung der Burschenschaft. Das Facebook-Profil besteht nicht mehr. Dies betrifft auch die Darstellung von Veranstaltungen und Aktivitäten der Burschenschaft.

**1.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die seit dem Jahr 2015 stattgefundenen Aktionen und Veranstaltungen der „Frankonia“ (bitte einzeln mit Datum, Ort, Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl aufschlüsseln)?**

Medial erregte in den letzten Jahren vor allem eine Kranzniederlegung am 17.11.2019 an den Überresten eines Gefallenendenkmals im Erlanger Schlossgarten Aufmerksamkeit. Der Kranz, auf dessen Schleife die Burschenschaft ihrer gefallenen Bundesbrüder gedachte, wurde ohne Genehmigung der Erlanger Universität, die in diesem Fall das Hausrecht ausübt, abgelegt und später durch die Universität entfernt. Diesen Umstand nutzte die Burschenschaft, um sich als Opfer eines falschen Zeitgeistes darzustellen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

Im Übrigen erfolgt keine statistisch-automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung bei der Bayerischen Polizei. Entsprechend kann grundsätzlich auch keine valide Beantwortung der Fragestellung erfolgen.

Darüber hinaus müsste für die Abfassung eines Antwortbeitrags zur der gegenständlichen Fragestellung eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung polizeilicher Akten und Datenbestände erfolgen. Dies würde bei den einzubindenden Polizeidienststellen zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der effektiven Aufgabenerfüllung der Bayerischen Polizei und damit den ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Schutzauftrag des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

**2.1 Wurden Veranstaltungen der „Frankonia“ auch von anderen Rechtsextremisten beworben oder besucht (bitte mit genauen Angaben zu den jeweiligen Veranstaltern und den teilnehmenden bzw. werbenden Gruppierungen)?**

Derzeit liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse vor, dass Veranstaltungen der Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia von Rechtsextremisten außerhalb der burschenschaftlichen Szene regelmäßig öffentlich beworben oder besucht wurden.

**2.2 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Kontakte und Verbindungen der „Frankonia“ zu anderen als rechtsextrem eingestuften Burschenschaften sowie zu anderen Studentenverbindungen, Burschenschaften und deren (informellen) Zusammenschlüssen wie Waffenringen etc.?**

Die Erlanger Burschenschaft Frankonia befindet sich in einem „Freundschaftsbund“ mit der Hamburger Burschenschaft Germania. Diese wird bereits seit 2014 als rechts-extremistischer Verdachtsfall durch den Verfassungsschutz Hamburg beobachtet. Darüber hinaus ist die Erlanger Burschenschaft Frankonia Mitglied in dem Verband der Deutschen Burschenschaft (DB) und der Interessengemeinschaft Burschenschaftliche Gemeinschaft (BG). Diese sind keine Beobachtungsobjekte des BayLfV. Es ist davon auszugehen, dass die durch das BayLfV beobachtete Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia auch zu den anderen in der DB und der BG organisierten Burschenschaften Kontakte unterhält. Wie bereits dargelegt, ist die Erlanger Burschenschaft aber sehr zurückhaltend im Hinblick auf die Veröffentlichung durchgeführter Veranstaltungen.

**2.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Kontakte und Verbindungen der „Frankonia“ zu anderen rechtsextremen Parteien oder Organisationen?**

**3.1 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über persönliche Kontakte und politische Verbindungen der „Frankonia“ zur Jungen Alternative und ihrer Mutterpartei AfD?**

Dem BayLfV sind einzelne persönliche Bezüge zwischen der Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia und der Jungen Alternative bzw. der Identitären Bewegung bekannt.

**3.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Entwicklung der Mitgliederstruktur und der Zahl der Aktivas der „Frankonia“ seit 2015 (Mitgliederzahl, Anteil Studenten und Alte Herren, sonstige Mitglieder)?**

Nach den Erkenntnissen des BayLfV bewegt sich die Mitgliederzahl der Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia seit 2015 um die zehn Personen. Bei der Aktivitas handelt es sich um den studentischen Teil der Burschenschaft. Der Altherrenverband der Burschenschaft wird nicht beobachtet, daher können zu dessen Größe oder persönlicher Zusammensetzung auch keine Aussagen getroffen werden.

**3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die politische Ausrichtung und die Rolle des Altherrenverbandes „Erlanger Franken“ der „Frankonia“?**

Da der Altherrenverband der Burschenschaft nicht der Beobachtung unterliegt, kann auch keine Aussage zu seiner politischen Ausrichtung getroffen werden.

**4.1 Wer ist der Eigentümer des Burschenschafterhauses der „Frankonia“ in der Loewenichstraße 16 in Erlangen?**

Nach den vorliegenden Polizeierkenntnissen wird das infrage stehende Anwesen durch die Burschenschaft „Frankonia“ bzw. den Verein „Hausverein Frankenheim e.V.“ genutzt. Es ist den Sicherheitsbehörden nicht bekannt, ob sich das Anwesen im Eigentum der Burschenschaft befindet.

**4.2 Welche öffentlichen Veranstaltungen, Treffen, Messuren und Feste der „Frankonia“ haben seit dem Jahr 2015 in der Immobilie in der Loewenichstraße 16 stattgefunden (bitte mit genauen Angaben zu Datum, Anlass und Inhalt der einzelnen Veranstaltungen)?**

Nach vorliegenden Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden haben im Sinne der Fragestellung zumindest folgende Veranstaltungen stattgefunden:

- Am 04.07.2015 fand die Messe „Zwischentag“ mit ca. 170 Personen und 16 Ausstellern, darunter u. a. IBD, PAX Europa, Blaue Narzisse, ZUERST!, statt.
- Jährlich findet im Juni das Stiftungsfest der Burschenschaft statt.
- In unregelmäßigen Abständen finden sonstige burschenschaftliche Abende statt. Weitere Informationen liegen dazu nicht vor.

**4.3 Werden die Räumlichkeiten in dem Burschschafterhaus der „Frankonia“ auch von korporierten Studenten zu Wohnzwecken genutzt bzw. auch an externe Personen vermietet (falls ja, bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und Zusammensetzung der Bewohnerschaft)?**

Die Räumlichkeiten werden auch an Studenten vermietet. Ob man für die Anmietung der Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia beitreten muss, ist nicht bekannt. Mit Stand 23.03.2021 sind 15 Personen im Anwesen gemeldet.

**5.1 War der im Dezember 2020 vom Schöffengericht in Erlangen wegen Waffenbesitzes und der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilte Student aus Erlangen den Behörden als Mitglied der „Frankonia“ bekannt?**

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht der Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer konkreten Einzelperson bezüglich ihrer privaten Lebensgestaltung. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar.

**5.2 Welche Waffen und Nazi-Devotionalien wurden bei den Durchsuchungen im Burschschafterhaus der „Frankonia“ und in zwei anderen Objekten aufgefunden und sichergestellt (bitte mit genauer Auflistung der an den verschiedenen Orten beschlagnahmten Gegenstände, Waffen und Munition)?**

Im Rahmen der infrage stehenden Durchsuchungen wurden folgende Gegenstände sichergestellt:

Wohnanwesen in Erlangen:

- 6 (Koppel-)Schlösser
- 19 Orden/Auszeichnungen/Abzeichen
- 3 historische Waffen/Messer
- 2 Stück Munition
- 4 elektronische Speichergeräte/Mobiletelefone
- 6 sonstige Gegenstände z. T. mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Wohnanwesen in Hohenstadt:

- 7 (Koppel-)Schlösser
- 1 Orden/Auszeichnungen/Abzeichen
- 8 Langwaffen
- 1 Kurzwaffe
- 2 Kriegswaffen(-bauteile)
- 1 Bajonett
- 58 Stück Munition
- 4 elektronische Speichergeräte/Mobiltelefone

Wohnanwesen in Hersbruck:

- 14 (Koppel-)Schlösser
- 308 Orden/Auszeichnungen/Abzeichen
- 18 Langwaffen(-teile)
- 1 Kurzwaffe, verrostet
- 15 Kriegswaffen(-bauteile)
- 17 historische Waffen/Messer
- 268 Stück Munition
- 16 Fahrzeug-/Flugzeugteile
- 1 Metallsuchgerät
- 6 Kopfbedeckungen
- 86 sonstige Gegenstände z. T. mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

**5.3 Über welche sozialen Medien und Messenger-Dienste hat der verurteilte Student seinen kommerziellen Handel mit Nazi-Devotionalien und Militaria-Artikeln betrieben?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

- 6.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen und Kontakte des verurteilten Studenten in die organisierte Nazi-Szene (bitte mit genauen Angaben zur Art der Kontakte und Aktivitäten)?**
- 6.2 In welcher Verbindung steht der verurteilte Student zur geschichts-revisionistischen „Gedächtnisstätte Guthmannshausen“, die von der mehrfach verurteilten Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck mitgegründet wurde?**
- 6.3 Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über die Verbindung des verurteilten Studenten und gemeinsame Publikationen sowie öffentliche Veranstaltungen mit dem ehemaligen Wehrmachtssoldaten [REDACTED]?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen

- 7.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungen anderer Staaten gegen den verurteilten Studenten?**
- 7.2 Sind der Staatsregierung weitere Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen den verurteilten Studenten bekannt?**
- 7.3 Falls Erkenntnisse zu 7.1 und 7.2 vorliegen sollten, bitte mit genauen Angaben zu den ermittelnden Behörden, dem Anlass der Verfahren und den genauen strafrechtlichen Vorwürfen.**

Zu den Grenzen der Antwortpflicht der Staatsregierung wird auf die Ausführungen zur Frage 5.1 verwiesen.

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu früheren und laufenden Ermittlungsverfahren nicht, wohl aber zu rechtskräftigen Vorverurteilungen erteilt werden können. Im Einzelnen:

a) Ermittlungsverfahren:

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. Strafpro-

zessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden durchgeführte und/oder laufende Ermittlungsverfahren und -maßnahmen bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gem. § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für die Fragen nach Ermittlungsverfahren gegen den Verurteilten im In- und Ausland, dass dessen verfassungsrechtliche Interessen überwiegen und eine Auskunft nicht erteilt werden kann.

b) Rechtskräftige Verurteilungen:

Im Gegensatz hierzu kann mit Blick auf die hohe Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts, das Vorliegen einer in richterlicher Unabhängigkeit ergangenen rechtskräftigen Entscheidung und den inmitten stehenden Sachverhalt zu rechtskräftigen Vorverurteilungen Folgendes mitgeteilt werden:

Der Verurteilte wurde wegen Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz durch Urteil vom 11.11.2019 zu einer Geldstrafe verurteilt.

Er wurde zudem mit Urteil vom 16.12.2020 wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Verstößen gegen das Waffengesetz (WaffG) zu einer Jugendstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

- 8.1 We lche Kenntnisse hat die Staatsregierung über einen Vorfall im Zusammenhang mit einer Wahlkampfkundgebung der AfD am 12.10.2018 in Regensburg, nach deren Ende ██████████, ein Mitglied des Bundesvorstands der Jungen Alternative, mit einer Schreckschusspistole auf Gegendemonstranten geschossen hat?**
- 8.2 Ist ██████████ den bayerischen Sicherheitsbehörden als ehemaliger „Aktivas“ oder jetziger „Alter Herr“ der Burschenschaft „Frankonia“ bekannt?**
- 8.3 Welches Ergebnis hatten die gegen ██████████ eingeleiteten Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren der Staatsanwaltschaft Regensburg bzw. der Stadt Regensburg?**

Auf die Ausführungen in der Antwort zu den Fragen 5.1 und 7.1 bis 7.3 bezüglich des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags sowie den Grenzen der Antwortpflicht wird verwiesen.

Darüber hinaus kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Staatsanwaltschaft Regensburg leitete ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz ein und gab dieses zur Verfolgung einer möglichen Ordnungswidrigkeit an die zuständige Verwaltungsbehörde ab. Die Staatsanwaltschaft prüfte zudem die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen vollendeter oder versuchter gefährlicher Körperverletzung, sah hiervon aber aufgrund der Gesamtumstände ab. Insbesondere wurde den konkreten Umständen nach in Notwehr gehandelt.